

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonnabend  
mit Auschluss der Feiertage.

Abonnement:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

Insertionsannahme:  
Bis Tags vorher spätestens  
früh 9 Uhr.

Insertionsbeträge  
von auswärts sind in Post-  
marken beizufügen oder werden  
durch Postvorschuß erhoben.

N<sup>o</sup>. 143.

Sonnabend, den 12. December

1874.

In alhier anhängigen Privatanklagfachen des Gensdarm Ernst Döring, Privatanklägers, entgegen den Schmied Anton Rothkegel, Privatangeklagten, ist dem letzteren der Beschluß des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts, mit der Unterjuchung wegen Beleidigung wider ihn zu verfahren, bekannt zu machen und er zu vernehmen.

Da nun Rothkegel eingezogenen Erkundigungen zufolge nicht mehr auf dem Eisenhüttenwerk in Gröbzig in Arbeit und überhaupt nicht aufzufinden gewesen ist, so wird derselbe hiermit öffentlich vorgeladen,

den 28. December 1874

an Amtsstelle alhier zu erscheinen und des Weiteren gewärtig zu sein.

Alle Behörden aber ersucht man, pp. Rothkegel im Betretungsfalle auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und ihn anher zu weisen.

Großenhain, am 7. December 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.

Schröder.

Bochtwig.

### Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Schnittwaarenhändlers Johann Friedrich Möbius in Glaubitz gehörigen Schnittwaaren, Wollenwaaren, Garne, Spitzen und verschiedene andere Handelsartikel sollen

Dienstag, den 15. December 1874,

und folgende Tage

von Vormittags 9 Uhr an

im Gasthose zum Kronprinz in Niesfa

öffentlich gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Niesfa, den 2. December 1874.

Königliches Gerichtsamt.

Caspari.

Glauch.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Aufstellung der Wahlliste für die diesjährige Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums erfolgt ist, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Wahlliste von jetzt ab vierzehn Tage lang in der Rathsexpedition, Klostergasse Nr. 68, 1. Etage, zu den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegt und daß Einsprüche gegen die Wahlliste bis zum Ende des siebenten Tages, von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung deren Verlustes zur Kenntniß und Entscheidung des unterzeichneten Rathes zu bringen sind.

Großenhain, den 9. December 1874.

Der Rath.

Ludwig-Wolf.

Wyschl.

### Bekanntmachung.

Von dem vom verstorbenen Uhrmacher und Stadtrath, Herrn Carl Herrmann Robert Linke hier ausgesetzten Legate von 400 Thalern sollen der Stiftung gemäß die jährlichen Zinsen jedes Mal zu dem Weihnachtstest an drei dem Gewerbestande angehörige arme alte und würdige, oder nach Befinden auch an jüngere, längere Zeit krank und broblos gewesene, arme hiesige Personen, deren Wahl dem Stadtrathe überlassen bleibt, zu gleichen Theilen ausgezahlt werden.

Wir bringen dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um Berücksichtigung bei Vertheilung der diesjährigen Legatzinsen bis spätestens den 17. December dieses Jahres an Rathsexpeditionsstelle zu bewirken sind.

Großenhain, den 10. December 1874.

Der Rath.

Ludwig-Wolf.

Mür.

### Krisen in Oesterreich.

Wohin man auch im Kaiserstaat der Habsburger blicken mag — nirgends scheint das alte Gebäude mehr zusammenhalten zu wollen. Ueberall kracht's in den Fugen, überall pfeift der Wind durch die Löcher herein. Mit offenbarem Unbehagen versammelten sich unlängst die Parlamente von Wien und Pest, der österreichische Reichsrath und der ungarische Reichstag; und zwar hielten wie drüben im Angesicht einer finanziellen und wirtschaftlichen Zerrüttung, deren Heilung ganz besonderer Einsicht und Energie der gegengehenden Factoren bedarf. Leider ist von diesen Eigenschaften bisher wenig zu bemerken gewesen. Wo auch ein Minister guten Willen zeigte, da scheiterte derselbe meist an der jämmerlichen Selbstsucht der die Parlamente beherrschenden Parteien.

Diesseits der Leitha, also in den alten österreichischen Erbländern, ist es die liberale Verfassungspartei, welche im Wiener Reichsrath den Ton angiebt. So vortheilhaft ihre Majorität in politischen Fragen für das Land auch sein mag, in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung halten wir sie geradezu für ein Unglück des Landes, denn diese Partei ist leider identisch mit einer Speculanten- und Grüberclique, die sich ihre liberalen Grundsätze und die Unterstützung des Ministeriums so hoch als möglich aus der Staatskasse bezahlen lassen möchte. Daß bei dieser Sorte von Menschen das Volks- und Staatsinteresse erst lange nach dem eigenen Interesse kommt, haben sie nie so deutlich bewiesen, als gegenüber den kürzlich vom Handelsminister Dr. Banhans erstatteten Exposés über die Eisenbahnpolitik der Regierung.

Die Herren hatten sich in der Hoffnung gewiegt, die Regierung werde eine Anleihe von 500 oder doch wenigstens von 300 Millionen Gulden vorschlagen, um damit kreuz und quer Eisenbahnen zu bauen, wobei die Speculation wieder ihr Schäfchen scheeren könnte, während die Finanzcalamität des Staates sich ins Unerbliche steigern würde. Aber die Regierung hatte den Muth, quod non zu sagen, und die ehrlichen Männer der Partei, die Drestel und Herbst, beglückwünschten sie zu dem Entschluß, den unter der Firma „Staatshilfe“ vorgeschlagenen Schwindel nicht mitzumachen. Das Grüberthum in den drei verfassungstreuen Clubs that sich zusammen, um dem Ministerium sanfte Gewalt anzuthun, mußte sich aber doch überzeugen, daß vor der Hand nichts zu machen sei und man die Folgen des „Krachs“ noch ferner tragen müsse. Daß man aber auf den Minister Banhans sehr schlecht zu sprechen ist, läßt sich denken. Zur Befestigung des Cabinets Auersperg kann es unmöglich dienen, wenn eins seiner Mitglieder nach dem anderen in eine schiefe Stellung zur bisherigen ministeriellen Majorität geräth — zuerst Herr v. Stremayr wegen seiner Kirchenpolitik, dann Dr. Glaser wegen seines Actiengesetzes, jetzt der Finanzminister Depretis und der Handelsminister Banhans wegen ihrer Finanz- und Eisenbahnpolitik.

Wenn das Grüberthum seine Hand noch nicht ganz von dem Ministerium abzieht, so ist daran weniger sein Liberalismus, als die Furcht schuld, unter einem conservativen System noch weniger Gelegenheit zum Geschäftmachen zu haben. Allein eine solche Clique ist keine dauerhafte Stütze und die Gegner des Cabinets Auersperg

hoffen daher zuversichtlich, baldigt wieder ans Staatsruder zu gelangen.

Noch schlimmer freilich sieht es jenseits der Leitha in Ungarn aus. Hier, wo es keinen nennenswerthen Bürgerstand giebt, ist das Parlament von einem kleinen Adel beherrscht, zu dessen Traditionen die Ausbeutung des Landes gehört und hinter dessen hochtrabenden patriotischen Phrasen sich neben der magharischen Nationalität nur Unfähigkeit, Rohheit und Gewissenlosigkeit verbergen. Diesen noblen Passionen gegenüber kann kein Ministerium Stand halten, welches auch nur einige Ordnung in die staatlichen Zustände bringen will. In der That sind alle Nachfolger des Plusmachers Konhah, dessen schauerhafte Wirttschaft erst jetzt ans volle Tageslicht kommt, schnell zum alten Eisen geworfen worden.

Der gegenwärtige ungarische Ministerpräsident Witto hat über die längst im moralischen Zerfall begriffene Deak-Partei hinausgegriffen, um in Koloman Ohyecz einen ehrlichen Mann an die Spitze der Finanzen zu stellen. Aber dessen Vorlagen, die freilich das Steuerzahlen zur unabwendbaren Pflicht auch für den Adel machen wollen, begegnen einer so heftigen Opposition, daß Alles in Ungarn nach einem neuen Ministerium schreit, ohne daß irgend Jemand anzugeben wüßte, wie man ohne neue Steuern, ohne Sparsamkeit und Ordnung in den Finanzen dem vor der Thür stehenden Staatsbankerott aus dem Wege gehen kann.

Wer soll an Witto's Stelle treten? Tisza, der Führer der Opposition, oder Sennyah, der Jesuit im Frack? Das Eine wäre so schlimm wie das Andere und würde an den bestehenden Zuständen nichts bessern. Für den modernen Parlamentarismus ist eben Ungarn mit seinem sich spreizenden Magharenthum noch lange nicht reif.

Mit einem Wort: Oesterreichens Finanzlage ist keine rosig, doch die Ungarns ein wahres Dornegestrüpp!

### Tage Nachrichten.

**Preußen.** Der Proceß gegen den ehemaligen deutschen Votschafter in Paris, Grafen Harry v. Arnim, hat am 9. December Vormittags vor dem Berliner Criminalgericht begonnen. Die Anlagenschrift unterscheidet drei Rubriken der in der Pariser Votschaft fehlenden Schriftstücke (Urkunden): 1) mitgenommene und später zurückgegebene; 2) von dem Angeklagten geständig an sich genommene, als ihm gehörig zurückzubehalten; 3) solche, von deren Verbleib der Angeklagte Nichts wissen will. Der amtliche Charakter der quäsiionirten Schriftstücke wird durch Anziehung eines Rescripts vom Jahre 1843 deducirt. Die Bezeichnungen „vertraulich“ und „geheim zu halten“ sind Directiven, die den amtlichen Charakter nicht alteriren. Die fehlenden Actenstücke umfassen sowohl Erlasse des auswärtigen Amtes, wie Berichte des Grafen Arnim. Die Anklage hebt nun Arnim's Betheiligung an Zeitungsartikeln, insbesondere an der Publication diplomatischer Enthüllungen in der Wiener „Presse“ hervor, insolge deren der Angeklagte auf allerhöchsten Befehl und unter Bedenkung des Amtseides zu der Erklärung aufgefordert wurde, ob die Veröffentlichung von ihm ausgegangen oder hervorgerufen sei; ferner ob er den Brief an den Stifftspropst v. Döllinger geschrieben und

dessen Veröffentlichung veranlaßt habe. Der Angeklagte antwortete ausweichend, gab aber die Autorschaft des Briefes an Döllinger zu. Die Anklage hebt die Beschlagnahme der Correspondenz mit dem Redacteur der Wiener „Presse“, Käufer, und mit dem Journalisten Landsberg in Paris hervor, sowie daß die Conception des in der „Presse“ veröffentlichten Promemorias und des in der „Königlichen Zeitung“ erschienenen Artikels vom 29. Februar 1873 über die Räumungsfrage eine Kenntniß von Verhältnissen verwertheten, welche der Angeklagte nur in amtlicher Stellung erlangen konnte, und daß die fehlenden amtlichen Schriftstücke dem Angeklagten nicht zu seiner Vertheidigung, sondern für erneute Angriffe auf die derzeitige Reichspolitik werthvoll erschienen. Da solche sich nun auf Grund des § 348 al. 2 des Strafgesetzbuches als Urkunden darstellen und der Thatbestand der Unterschlagung durch die Absicht rechtswidriger Zuignung, ohne daß es zugleich gewinnstüchtiger Abicht bedarf, bedingt wird, wird Graf Arnim angeklagt: 1) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft; 2) Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft erhalten hatte, sich rechtswidrig angeeignet zu haben. Die Anklage bemerkt, daß durch die nachträgliche Uebergabe einiger der quäsiionirten Actenstücke an das Gericht an der Anklage Nichts zu Gunsten des Angeklagten geändert werde. Die vorgeladenen Zeugen sind: der Director des Controlebureaus im auswärtigen Amte, Roland; der Votschaftsrath Graf Wesdehlen; der Vorsteher der Votschaftskanzlei zu Paris, von Scheben; der dortige Kanzleidirector Hammersböcker; der Confularverweser zu Marseille, Höhne; der Vorsteher der Votschaftskanzlei in Wien, Gasparini; der Journalist Landsberg aus Paris; der Generalfeldmarschall Frhr. v. Mantuffel; der Präsident König. Die öffentliche Verhandlung begann 10 1/2 Uhr im überfüllten Gerichtssaale und wurde zunächst der Beschluß des Gerichts mitgetheilt, die Deffentlichkeit nur für die Vorlesung der auf die Kirchenpolitik bezüglichen Actenstücke auszuschließen. Nach Verlesung der Anklage entspann sich über die von der Vertheidigung bestrittene Competenz des Gerichts eine lebhafte Debatte zwischen dem Staatsanwalt und den Vertheidigern des Grafen. Als um 3 Uhr die 1 1/2 Uhr vertagte Sitzung wiedereröffnet wurde, verkündete der Vorsitzende den Gerichtsbeschuß, daß Arnim's Einwand der örtlichen Competenz nichtig sei, weil dieser Einwand nicht bei der ersten gerichtlichen Vernehmung formell geltend gemacht worden. Sodann begann das Verhör des Angeklagten, welcher sich für nicht schuldig erklärte und im Uebrigen bei den Behauptungen, die er in der Voruntersuchung aufgestellt, verblieb. Seitens der Vertheidigung wurde besonders bestritten, daß nach neuerem französischen Rechte die Handlung des Angeklagten strafbar sei. Der Angeklagte erkannte die Disciplinargewalt des auswärtigen Amtes über den Votschafter an, behauptete aber das Erlöschen derselben durch seine zur Dispositionstellung. Hieran schloß sich die Vernehmung der Sachverständigen, worauf dem Angeklagten noch die Journale der Pariser Votschaft vorgelegt wurden, welche derselbe nur zum Theil als von ihm geführt anerkennt, während er glaubt, daß eins nachträglich nach seiner Abberufung geführt worden ist. Um 1/2 5 Uhr ward die Verhandlung geschlossen und am 10. December Vormittags 1/2 11 Uhr mit Verlesung zweier Schreiben des gegenwärtigen deutschen Votschafters in Paris,